



BEKANNTMACHUNG

Bebauungsplan Nr. 9 „Dorfmitte“ mit örtlicher Bauvorschrift, 1. Änderung

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB

Am 09.09.2020 hat der Rat der Gemeinde Garstedt die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 „Dorfmitte“ mit örtlicher Bauvorschrift beschlossen.

Mit der ersten Änderung des Bebauungsplanes wird das Ziel verfolgt, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine behutsame Nachverdichtung zu schaffen.

Auf Grundlage des Vorentwurfes zum Bebauungsplan (Stand: Februar 2021) soll im Weiteren die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB erfolgen.

Die Gemeinde Garstedt lädt in diesem Zuge zu einer Bürgerversammlung am

25.02.2021 um 19:30 Uhr

ein, in der der Vorentwurf zum Bebauungsplan öffentlich vorgestellt und diskutiert wird. **Die Versammlung findet online statt. Den Link zur Versammlung erhalten Sie per Mail von gemeinde@garstedt.de**

Im Anschluss zur Veranstaltung am 25.02.2021 liegt der Vorentwurf zum Bebauungsplan im Zeitraum vom

26.02.2021 bis 26.03.2021

in der Gemeindeverwaltung der Gemeinde Garstedt, Höllenberg 4a, 21441 Garstedt zu den allgemeinen Öffnungszeiten (Dienstag und Mittwoch: 9:00 Uhr bis 11:00 Uhr, Donnerstag: 16:00 Uhr bis 18:00 Uhr) öffentlich zur allgemeinen Einsicht aus.

Termine außerhalb der Öffnungszeiten können unter der Telefon-Nr. +49 (0)4173 360 (zu den o. g. Zeiten) vereinbart werden.

Zusätzlich können die Unterlagen im Internet unter www.garstedt.de eingesehen werden

Während der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung können von jedermann Anregungen und Bedenken schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ist im anliegenden Übersichtsplan durch eine schwarze unterbrochene Linie kenntlich gemacht.

Garstedt, 16.02.2021

gez.
Christa Beyer

Ausgehängt am: 17.02.2021

Abgenommen am:

Übersichtsplan (ohne Maßstab; im Original 1:5000)

Bebauungsplan Nr. 9 „Dorfmitte“ mit örtlicher Bauvorschrift, 1. Änderung



Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans